PRO BONO Mannheim e.V. | c/o ELSA-Mannheim e.V.
Postfach 103462 | 68131 Mannheim

PRO BONO MANNHEIM
STUDENTISCHE RECHTSBERATUNG

Allgemeine Hinweise

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,

die neuen Akkreditierungsrichtlinien der Universität Mannheim erfordern die Eintragung eurer Initiative als gemeinnützigen Verein. Um euch diese Eintragung zu erleichtern, haben wir eine Mustersatzung entworfen. Im Folgenden findet ihr diese

Mustersatzung für studentische Initiativen zur Eintragung als gemeinnütziger Verein

Bitte beachtetet, dass ihr die Mustersatzung an die individuellen Bedürfnisse eures Vereins anpassen müsst. Stellen, an welchen ihr etwas einfügen müsst, sind Gelb markiert. Textpassagen, die ihr optional in eure Satzung aufnehmen könnt, sind Türkis markiert. Als Hilfestellung findet ihr im Anhang zudem „**Ausfüllhinweise**“. Alle Punkte, auf die nicht eingegangen wird, sind feststehende Formulierungen, von deren Abweichung wird ausdrücklich abraten. Viele dieser Formulierungen sind für den Erhalt der Gemeinnützigkeit zwingend notwendig.

Wir empfehlen euch, den finalen Entwurf eurer Satzung dem Finanzamt Mannheim vorab mit der Bitte um Prüfung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit zu übersenden. Erst nach positiver Rückmeldung solltet ihr die Satzung offiziell beschließen.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass die Mustersatzung keinen Anspruch auf Richtigkeit erhebt. PRO BONO Mannheim – Studentische Rechtsberatung e.V. garantiert euch keine erfolgreiche Eintragung eurer Initiative als gemeinnützigen Verein. Sämtliche Schadenersatzansprüche, insbesondere für Vermögensschäden, die aus der Verwendung dieser Mustersatzung entstehen, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Durch die Verwendung der Mustersatzung stimmt ihr diesem **Haftungsausschluss** zu.

Wir möchten euch an dieser Stelle auch noch auf die Vordrucke und Merkblätter des Amtsgerichts Mannheim aufmerksam machen, die ihr euch anschauen solltet:

- Anmeldung neuer Verein und Merkblatt zur Vereinsgründung
- Mustersatzung
- Anmeldung einer Satzungsänderung und Merkblatt zur Satzungsänderung
- Anmeldung Vorstandsänderung und Merkblatt zur Vorstandsänderung
- Anmeldung der Vereinsauflösung und Merkblatt zur Vereinsauflösung
- Anmeldung zur Löschung des Vereins nach Beendigung der Liquidation
- Leitfaden zum Vereinsrecht und Rechtswegweiser zum Vereinsrecht

Bei Rückfragen zu der Mustersatzung stehen euch zur Verfügung:
Felix Stötzer – fstoetze@probono-mannheim.de
Marc Reisch – mareisch@probono-mannheim.de

Wir wünschen euch viel Erfolg bei der Eintragung eures Vereins!

PRO BONO Mannheim e.V. | c/o ELSA-Mannheim e.V.
Postfach 103462 | 68131 Mannheim

Mustersatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein hat den Namen „[siehe Ausfüllhinweise]“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Studienjahr. Ein Studienjahr umfasst zwei Semester an der Universität Mannheim und beginnt Anfang September eines jeden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist [siehe Ausfüllhinweise].
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch [siehe Ausfüllhinweise].

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung [siehe Ausfüllhinweise].
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt der Antragsteller nicht als Mitglied.
(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.
(3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden [Jahresbeiträge/Semesterbeiträge] erhoben. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
(2) Der Jahresbeitrag wird zum 1. September eines jeden Jahres fällig. Bei unterjährigem Beitritt wird der Jahresbeitrag mit Beitritt fällig.
(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
(4) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§§ 9 – 12) und
- die Mitgliederversammlung (§§ 13 – 17).

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - dem Schatzmeister.
(2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gegenüber Dritten einzeln. Im Innenverhältnis ist vor jeder gegenüber Dritten abzugebenden Rechtshandlung ein Vorstandsbeschluss zu erlassen. Ebenfalls im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die gerichtliche Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam erfolgt.
(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
(4) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Ordnung und Überwachung der Vereinstätigkeit,
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- der Erlass von Ordnungen im Sinne des § 20 dieser Satzung.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit dem neuen Geschäftsjahr, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
(2) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
(3) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
(4) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

(2) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll [einmal/zweimal] jährlich stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragrafen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
(2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn [mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend] ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung gesondert hinzuweisen ist.
(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder.
(5) Für die Wahlen gelten folgende Regelungen:
- Kandidiert nur eine Person für ein Vorstandsamt, so gilt sie als gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
- Kandidieren mehrere Personen für ein Vorstandsamt, so gilt diejenige Person als gewählt, die die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
- Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Die Wahl aller Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang vollzogen werden. Jeder Wahlberechtigte hat für jedes Vorstandsamt eine Stimme.
(7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Tagesordnung,
- den Versammlungsleiter,
- den Protokollführer,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder und der abgetretenen Stimmen,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse inklusive der Art der Abstimmung.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
(2) Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden.
(3) Eine Stimmabtretung nicht anwesender Mitglieder ist nur mittels schriftlicher Vollmachtserklärung auf ein anderes ordentliches Mitglied zulässig. Der Zessionar hat die Stimmabtretung dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vor der Wahl anzuzeigen. Jedes Mitglied darf jedoch über höchstens drei Stimmen inklusive seiner eigenen verfügen.
(4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
(5) Gewählt werden können alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Widerruf der Ehrenmitgliedschaft ist in außerordentlich wichtigen Gründen zulässig und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Kassenprüfung
(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen
Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung, erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Universität Mannheim zu, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit den vom Verein verfolgten Zwecken zu verwenden hat.

§ 22 Salvatorische Klausel
(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
(2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
(3) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

[Ort, Datum]

[bei Gründung: Unterschrift von mindestens 7 Mitgliedern]

PRO BONO MANNHEIM
STUDENTISCHE RECHTSBERATUNG

Ausfüllhinweise

Ausfüllhinweise

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
Fügt den Namen eures Vereins in das entsprechende Feld in Absatz (1) ein.

§ 2 Zweck
Fügt in das entsprechende Feld in Absatz (1) möglichst abstrakt und dennoch prägnant euren verfolgten Vereinszweck ein. Beispielsweise: *„Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO“*
In dem entsprechenden Feld in Absatz (2) ist darzustellen, wie ihr den in Absatz (1) erwähnten Zweck zu erfüllen gedenkt. Hier seid ihr an keine Form gebunden. Beispielsweise: *„Schaffung und Bereitstellung der sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen um eine rechtsberatende Tätigkeit möglich zu machen und es somit den Studierenden zu ermöglichen ihre rechtstheoretischen Kenntnisse zu vertiefen und das Erlernte an praktischen Problemen zu erproben. Dementsprechend ist der Zweck des Vereins die Aus- und Weiterbildung bzw. Qualifizierung von Studierenden, in der Form einer kostenlosen studentischen Rechtsberatung, unter Wahrung der Maßgabe des § 6 Rechtsdienstleistungsgesetzes. Der Ausbildungscharakter des Vereins wird weiterhin durch die Anleitung der Studierenden durch erfahrene Berufsträger bestärkt.“*

§ 3 Gemeinnützigkeit
Hier müsst ihr in Absatz (1) einfügen, auf welchem materiellen, geistigem oder sittlichem Gebiet euer Verein die Allgemeinheit selbstlos fördert. Wählt hierzu am besten alle zutreffenden Punkte des folgenden (nicht abschließenden) Katalogs aus und schreib diese in das Feld. Die Erläuterungen zu den Punkten müsst ihr nicht in die Satzung übernehmen. Beispielsweise: *„Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung Erziehung, Volks- & Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).“* Selbstverständlich könnt ihr noch ergänzende Sätze anfügen.

- **Förderung der Erziehung, Volks- & Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) → trifft regelmäßig auf studentische Initiativen zu**
  - Erziehung ist eine planmäßige Tätigkeit zur umfassenden Entwicklung junger Menschen (ab dem Kleinkindalter) in körperlicher, geistiger und charakterlicher Hinsicht. Bildung betrifft neben der Allgemeinbildung auch Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung und das Studium.
- **Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)**
  - Wissenschaftlich tätig ist, wer schöpferische oder forschende Arbeit leistet oder wer das aus der Forschung hervorgegangene Wissen und Erkennen auf konkrete Vorgänge anwendet.
- **Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO)**
  - Da Religion in vielfältiger Weise gefördert werden kann, muss der Satzungszweck „Förderung der Religion“ in der Satzung hinreichend bestimmt sein, um der formellen Satzungsmäßigkeit im Einzelnen zu genügen.

Ausfüllhinweise

- **Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)**
  - Jugendhilfe ist der gesamte Bereich der Jugendpflege und Jugendfürsorge (Bsp.: Nachhilfe). Jugendliche sind alle Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr. Nicht gemeinnützig sind Nachbarschaftshilfevereine & Tauschbörsen
- **Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)**
  - Hierzu gehören Musik, Literatur, die darstellenden und bildenden Künste, einschließlich der Förderung von kulturellen Einrichtungen (Oper, Theater, Museen, Kunsthallen) und der kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Kunstausstellungen) sowie die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.
- **Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)**
  - Umfasst die Hilfe für akut Verfolgte, als auch das Gedenken an Verfolgte und Opfer in historischer Zeit. Ferner umfasst wird die Förderung des Andenkens an Verfolgte sowie die Errichtung von Denkmälern.
- **Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)**
  - Förderung des friedlichen Zusammenlebens zwischen ausländischen Staaten. Es muss sich nicht um die Vertiefung des Friedens zwischen Deutschland und anderen Staaten handeln. Toleranz und Völkerverständigung umfasst das Akzeptieren der Eigenarten fremder Völker (Nationen) im Inland und umgekehrt. Sie wird z.B. durch Begegnung von Angehörigen verschiedener Völker, durch Wissensvermittlung über fremde Völker und die Idee des friedlichen Zusammenlebens verschiedener Nationen, Kulturen und Religionen gefördert.
- **Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (§ 52 Abs. 2 Nr. 17 AO)**
  - Umfasst insbesondere den Schutz vor Rückfall und die Hilfe zur Wiedereingliederung von Strafgefangenen in die Gesellschaft.
- **Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)**
  - Sport ist im Wesentlichen auf „körperliche Ertüchtigung“ gerichtet. Erforderlich ist eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet ist. Schach gilt ausdrücklich als Sport.
- **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)**
  - Bsp.: Freiwilligenagentur oder Ehrenamtsbörse.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

In Absatz (1) könnt ihr abgelehnten Mitgliedern satzungsmäßig die Möglichkeit eröffnen, die Mitgliederversammlung anzurufen, sodass diese endgültig über die Ablehnung abstimmt.
Für die Aufnahme neuer Mitglieder empfiehlt es sich, einen Mitgliedsantrag zu entwerfen. Über deren Aufnahme entscheidet regelmäßig der Vorstand und nicht die Mitgliederversammlung.

Ausfüllhinweise

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
Dieser Paragraph sollte übernommen werden. Solltet ihr den Mitgliedern gestatten, auch unterjährig auszutreten, so solltet ihr einen Passus aufnehmen, dass der Mitgliedsbeitrag nicht anteilig zurückerstattet wird. Dazu wärt ihr in diesem Fall nämlich rechtlich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge
In Absatz (1) könnt ihr festlegen, ob ihr den Beitrag einmal (Jahresbeitrag) oder zweimal (Semesterbeitrag) jährlich erheben wollt. Absatz (2) ist entsprechend anzupassen. Auch die Fälligkeit könnt ihr nach Belieben bestimmen. Die Höhe des Beitrags sollte in der Geschäftsordnung und nicht in der Satzung festgelegt werden, damit bei zukünftigen Anpassungen keine Satzungsänderung notwendig wird.

§ 7 Rechte und Pflichten
Dieser Paragraph sollte unverändert übernommen werden. Genauere Rechte und Pflichten sollten in der Geschäftsordnung erläutert werden.

§ 8 Organe
Dieser Paragraph sollte unverändert übernommen werden. Wollt ihr weitere „Organe“ im Verein etablieren, so empfiehlt es sich, dies in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 9 Vorstand
In Absatz (1) könnt ihr auch andere Bezeichnungen für die Vorstandsämter wählen. Bitte denkt daran, die restliche Satzung entsprechend anzupassen. Ferner könnt ihr auch ein viertes Vorstandsamt ergänzen. Mehr als vier Vorstandsämter sind allerdings nicht empfehlenswert. Wollt ihr weitere „Vorstände“ (z.B. für Marketing) im Verein etablieren, so solltet ihr dies in der Geschäftsordnung regeln. Diese zusätzlichen „Vorstände“ sind dann allerdings nicht per se im Außenverhältnis vertretungsberechtigt, sondern benötigen eine Vollmacht. Denkt daran, dass alle satzungsgemäßen Vorstände für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in persona haften (§ 31a BGB)!

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands
Dieser Paragraph sollte unverändert übernommen werden. Weitere Zuständigkeiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands
Der Vorstand sollte grundsätzlich für ein Geschäftsjahr gewählt werden. Die Volljährigkeit der Vorstandsmitglieder ist rechtlich zwingend notwendig. Absatz (3) dürft ihr abändern, wenn ihr eine Wiederwahl nicht zulassen oder limitieren wollt. Denkt daran, den Vorstand des nächsten Geschäftsjahres bereits vor Ablauf des aktuellen Geschäftsjahres zu wählen, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands
Dieser Paragraph sollte unverändert übernommen werden.

§ 13 Mitgliederversammlung
In Absatz (1) könnt ihr festlegen, ob eine Mitgliederversammlung einmal oder zweimal jährlich stattfinden soll. Mehr als zwei Mitgliederversammlungen solltet ihr satzungsgemäß nicht vorschreiben. Ihr habt stets die Option einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

PRO BONO MANNHEIM
STUDENTISCHE RECHTSBERATUNG

Ausfüllhinweise

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
Dieser Paragraph sollte unverändert übernommen werden.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung
Dieser Paragraph sollte unverändert übernommen werden. Beachtet insbesondere, dass sämtliche Mitglieder „persönlich" zur Mitgliederversammlung eingeladen werden müssen, damit diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Ein allgemeiner Post auf Facebook reicht beispielsweise nicht. Ferner müsst ihr unbedingt Absatz (4) beachten, sofern ihr die Satzung nach erfolgter Eintragung ändern wollt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
Absatz (3) könnt ihr dahingehend abändern, dass ihr für die Beschlussfähigkeit eine andere Anzahl anwesender Mitglieder voraussetzt. Sofern ihr viele passive Mitglieder im Verein befürchtet, könnt ihr diese Voraussetzung auch gänzlich streichen. In diesem Fall ist in Einladungen stets darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Im Übrigen sollte der Paragraph unverändert übernommen werden.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit
Sofern ihr keine Stimmübertragung zulassen wollt, könnt ihr Absatz (3) streichen. Im Übrigen sollte der Paragraph unverändert übernommen werden.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern
Dieser Paragraph sollte unverändert übernommen werden. Ihr müsst davon selbstverständlich keinen Gebrauch machen.

§ 19 Kassenprüfung
Dieser Paragraph sollte unverändert übernommen werden. Eine jährliche Kassenprüfung ist für den Erhalt der Gemeinnützigkeit zwingend erforderlich!

§ 20 Ordnungen
Dieser Paragraph sollte unverändert übernommen werden. Ihr solltet auf jeden Fall eine Geschäftsordnung verabschieden. Vieles lässt sich darin bequemer als in der Satzung regeln.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
Dieser Paragraph sollte, nicht zuletzt mit Blick auf die Akkreditierung an der Universität, unverändert übernommen werden.

§ 22 Salvatorische Klausel
Dieser Paragraph sollte unverändert übernommen werden.

Sofern ihr andere als die hier erwähnten Punkte abändern wollt, solltet ihr unbedingt im Voraus klären, ob dies Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit haben kann! Viele Regelungen erscheinen auf den ersten Blick obsolet, sind jedoch zugleich zwingende Voraussetzung für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein! Im Zweifelsfall haltet bitte Rücksprache mit uns.